

GStB Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung · Steueroptimierung · Gestaltungsmodelle



Ihr Plus im Netz: gstb.iww.de | S. 345 – 384
Online | Mobile | Social Media

10 | 2016

Kurz informiert

Wegfall der Einkunftserzielungsabsicht bei längerem Leerstand	345
Steuerbefreiung auch bei ungültig gewordener USt-IdNr.	345

Unternehmer

Keine Ansparabschreibung bei Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Personengesellschaft	346
---	-----

Reinvestitionsrücklage

Nachträgliche Rücklagenbildung bei der EÜR	348
--	-----

Aktuelle Rechtsprechung

Beschränkter Vorsteuerabzug einer Holding aus Kapitaleinwerbungsmaßnahmen	351
--	-----

Zweites Quartal 2016

FG-Rechtsprechung kompakt: Die „Top 10“ für die Gestaltungsberatung	357
--	-----

Billigkeitsregelung

Steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen: OFD sorgt für neuerliche Diskussionen!	362
--	-----

Außergewöhnliche Belastungen

Steuerminderung durch agB: Profitieren Sie von besseren Abzugsmöglichkeiten!	367
---	-----

Pensionszusagen an GmbH-Geschäftsführer

Kapital statt Rente – ein Weg gegen explodierende Pensionsrückstellungen	373
---	-----

PENSIONSUSAGEN AN GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Kapital statt Rente – ein Weg gegen explodierende Pensionsrückstellungen

von Jürgen Pradl, Geschäftsführer der Pensions Consult Pradl GmbH,
Kanzlei für Altersversorgung,

| Die Null-Zins-Politik der EZB hat leider enormen Einfluss auf die Höhe der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen. GmbHs, die ihren Geschäftsführern eine unmittelbare Pensionszusage erteilt haben, bekamen die schmerzlichen Auswirkungen erstmals beim Jahresabschluss 2015 so richtig zu spüren. Der Rückgang des Rechnungszinses um 0,64 % führte per 31.12.15 zu exorbitanten Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Da sich die dramatische Zinsentwicklung auch nach der Neuregelung des § 253 HGB Anfang 2016 unaufhaltsam fortsetzen wird, besteht hier dringender Handlungsbedarf. |

1. Entwicklung des Rechnungszinses gem. § 253 HGB

Notierte der handelsrechtliche Rechnungszins zum 31.12.14 noch bei 4,53 %, so ist er bereits per 31.12.15 um 0,64 % auf 3,89 % gesunken. Leider wird sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren kontinuierlich fortsetzen.

■ Darstellung der Rechnungszinsentwicklung im Jahre 2016

Stichtag	7-Jahres-Durchschnittsbildung	10-Jahres-Durchschnittsbildung
31.12.2015	3,89 %	4,31 %
31.01.2016	3,83 %	4,29 %
28.02.2016	3,76 %	4,27 %
31.03.2016	3,70 %	4,24 %
30.04.2016	3,64 %	4,22 %
31.05.2016	3,58 %	4,20 %
30.06.2016	3,52 %	4,17 %
31.07.2016	3,47 %	4,14 %
31.08.2016	3,42 %	4,11 %

Der 7-Jahreszins zeigt per 31.8.16 bereits einen Rückgang von 0,47 Prozentpunkten. Zum Jahresende ist mit einem Rechnungszins von 3,20 % zu rechnen. Der Zinsrückgang für 2016 beläuft sich somit voraussichtlich auf 0,69 %. Er übertrifft damit nochmals den Rückgang des Vorjahres. Der 10-Jahreszins zeigt per 31.8.16 bereits einen Rückgang von 0,20 Prozentpunkten. Zum Jahresende ist mit einem Rechnungszins in Höhe von 4,00 % zu rechnen. Der Zinsrückgang für 2016 beläuft sich somit voraussichtlich auf 0,31 %.

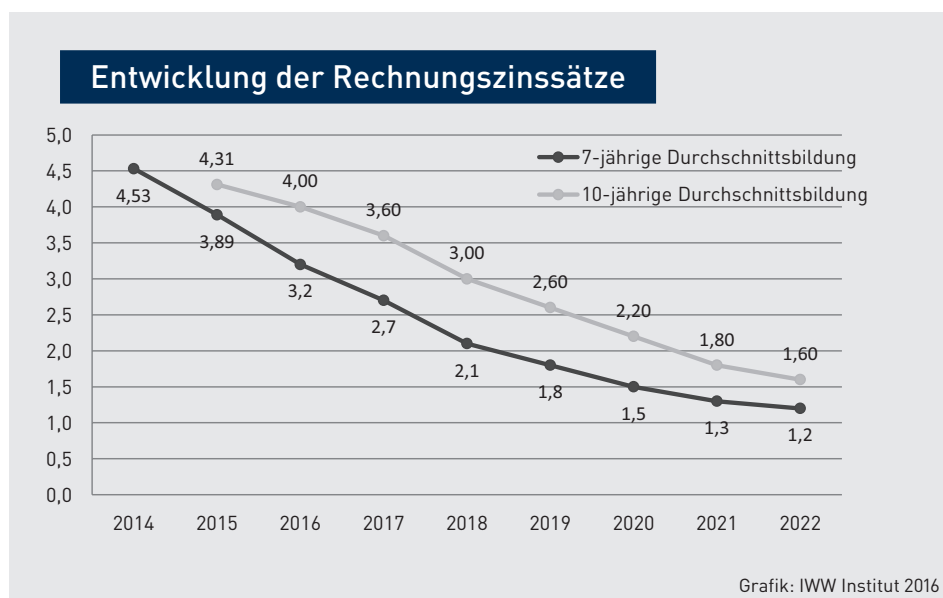
Der Abstand zwischen den beiden Bezugsgrößen liegt daher per 31.8.16 bei 0,69 %. Zum Jahresende ist mit einer voraussichtlichen Zinsdifferenz von 0,80 % zu rechnen.

Rechnungszins wird weiter drastisch fallen ...

... und zwar noch deutlicher als im Jahr 2015

PRAXISHINWEIS | Wie Sie der folgenden Grafik entnehmen können, führt die gesetzliche Neuregelung für 2016 und der damit einhergehende Übergang zum 10-Jahreszins zum Jahresende zu einer kleinen Verschnaufpause, da der 10-Jahreszins per 31.12.16 nur knapp über dem 7-Jahreszins per 31.12.15 liegen wird (4,0 % zu 3,89 %). Allerdings ist per 31.8.16 auch festzustellen, dass die Rechnungszinssätze deutlich schneller sinken, als noch zu Jahresbeginn prognostiziert wurde. Zudem dürfte sich die Talfahrt der Rechnungszinsen bereits ab 2017 ungebremst fortsetzen. Der 10-Jahreszins wird per 31.12.17 voraussichtlich auf 3,6 % absinken.

Beachten Sie | Der in der Handelsbilanz auszuweisende Wertansatz der Pensionsrückstellung ist zwar anhand des 10-Jahreszinses zu ermitteln. Die gesetzlich vorgeschriebene Gegenüberstellung mit dem 7-Jahreszins führt aber zu einem rechnungszinsbedingten Unterschiedsbetrag, der im Bilanzanhang auszuweisen ist und insoweit zu einer Ausschüttungssperre führt.



Den jüngsten Prognosen zufolge muss nun damit gerechnet werden, dass der handelsrechtliche Rechnungszins selbst bei Anwendung der gesetzlichen Neuregelung bis spätestens 2021 deutlich unter 2,0 % fallen wird! Der 7-Jahreszins wird diese Schallmauer schon zwei Jahre früher durchbrechen. Zudem werden sich die Zinssätze bis 2022 voraussichtlich wieder derart annähern, dass der bilanzielle Entlastungseffekt nahezu verpuffen wird.

2. Der praktische Fall

Anhand eines Musterfalls soll nun der Verlauf der ertragsteuerrechtlich zulässigen sowie der handelsrechtlichen Pensionsrückstellung mit aktuellem und prognostiziertem Rechnungszins ermittelt und dargestellt werden:

■ Rahmendaten der Versorgungszusage

Einem per 31.12.15 50-jährigen GmbH-Geschäftsführer wurde eine Pensionszusage erteilt mit einer monatlichen Altersrente von 5.000 EUR und einer Rentenanpassungsklausel gem. Verbraucherpreisindex (Ansatz mit 2,0 %).

Nur kurzzeitige „Bremswirkung“ zum Jahresende

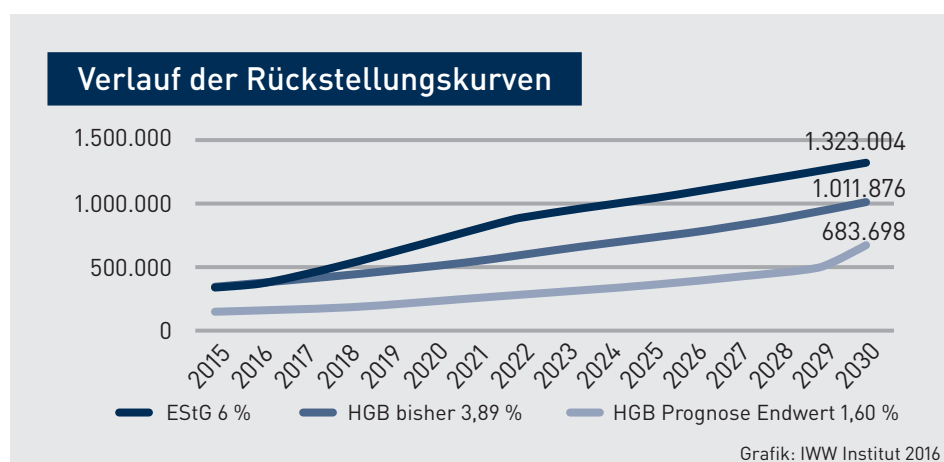
Ausschüttungssperre als weitere bittere Konsequenz

Bilanzieller Entlastungseffekt wird verpuffen

2.1 Explodierende Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz

Der Verlauf der in der folgenden Grafik dargestellten Rückstellungskurven bringt folgendes Ergebnis zum Vorschein:

- Die ertragsteuerrechtlich zulässige Pensionsrückstellung beträgt zum vereinbarten Pensionsalter 683.698 EUR.
- Die prognostizierte handelsrechtliche Pensionsrückstellung dürfte einen Wertansatz von 1.323.004 EUR erreichen; sie übersteigt damit die ertragsteuerrechtlich zulässige Pensionsrückstellung um sagenhafte 94 %.
- Die darin enthaltene zinsbedingte Belastung der Handelsbilanz summiert sich auf 311.128 EUR (1.323.004 EUR abzgl. 1.011.876 EUR).



Das Ergebnis spricht für sich. Es verdeutlicht den zwingenden Handlungsbedarf in diesem Bereich. M. E. ist es nun an der Zeit, dass die Organisationen der steuerberatenden Berufe und die Vertreter der Wirtschaft ihre Kräfte bündeln, um gemeinsam gegen die fortgesetzte Versteuerung von Scheingewinnen vorzugehen (siehe dazu weiterführend Pradl in: GStB 16, 154).

2.2 Exorbitante Folgen für die Trägerunternehmen

Die explodierenden Pensionsrückstellungen bringen eine Reihe von sehr unangenehmen (und evtl. existenzbedrohenden) Auswirkungen mit sich:

Die steigenden Rückstellungen fressen das Jahresergebnis auf und reduzieren das Ausschüttungsvolumen. Das Eigenkapital schmilzt den Unternehmen weg; die Eigenkapitalquote verschlechtert sich und somit auch die Bonität des Trägerunternehmens. Im Worst-Case könnte diese Entwicklung im Laufe der Jahre sogar zur Überschuldung der Gesellschaft führen – und dies obwohl die Gesellschaft u. U. steuerrechtliche Gewinne erzielt und dementsprechend Steuern an den Staat abzuführen hat.

3. Kapital statt Rente: Konzeptbeschreibung

Als ein Mittel zur Begrenzung der für derartige Versorgungszusagen in der Handelsbilanz ungewollt zu bildenden Pensionsrückstellungen hat sich die **Umgestaltung von einer rentenförmig zugesagten Altersversorgung auf eine Kapitalzusage** bewährt.

Die bitteren
Konsequenzen in
„nackten Zahlen“



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2016
Seiten 152–160

Bonität des
Trägerunternehmens
steht auf dem Spiel

Durch die Umgestaltung wird das sog. Langlebkeitsrisiko eliminiert. Aus einer ungewissen Verpflichtung (hinsichtlich des Zeitpunktes des Eintritts und der Höhe der Verpflichtung) wird eine gewisse Verbindlichkeit (lediglich ungewiss bleibt der mögliche Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalls).

Langlebkeitsrisiko
wird eliminiert

PRAXISHINWEIS | Künftige Veränderungen des Rechnungszinses haben dann keinen Einfluss mehr auf die Höhe des Rentenbarwertes (Endwert der anzusammelnden Pensionsrückstellung), da dieser auf die Höhe der Kapitaleistung beschränkt ist, während der Rentenbarwert einer rentenförmigen Verpflichtung quasi nach oben hin offen ist.

3.1 Wertgleiche Umgestaltung gem. § 6a EStG: Kapital statt Rente

Das Konzept „Kapital statt Rente“ sieht vor, dass die rentenförmigen Versorgungsleistungen auf der Grundlage einer ertragsteuerlichen Bewertung nach § 6a EStG zum jeweiligen Stichtag in eine wertgleiche Kapitaleistung umgewandelt werden. Die wertgleiche Umgestaltung basiert auf den Ausführungen der Finanzverwaltung in zwei wichtigen BMF-Schreiben (BMF 6.4.05, IV B 2 - S 2176 - 10/05 zur Wertgleichheit einer Kapitaleistung; BMF 14.8.12, IV C 2 - S 2743/10/10001:001 zur Feststellung eines möglichen Verzichts).



INFORMATION
Wichtige
BMF-Schreiben

3.2 Option zur ratenweisen Auszahlung der Kapitaleistung

Um eine unerwünschte Liquiditätsbelastung der GmbH zu vermeiden, kann die Kapitaleistung ggf. durch eine Ratenzahlungsvereinbarung ergänzt werden, damit eine Auszahlung in mehreren Teilbeträgen möglich ist.

GESTALTUNGSHINWEIS | Durch die ratenweise Auszahlung der Kapitaleistung lässt sich eine Versorgungsform erreichen, die wirtschaftlich dem Charakter einer Zeitrente entspricht. Zudem kann durch die ratenweise Auszahlung der Kapitaleistung die Gesamtsteuerbelastung reduziert werden.

Wirtschaftlicher
Charakter einer
Zeitrente

3.3 Kapitalzusage entlastet die GmbH

Die Umgestaltung in eine Kapitalzusage stellt bewusst die Anforderungen der GmbH in den Vordergrund. Dabei zielt das Konzept im Wesentlichen auf die **bilanzielle und finanzielle Entlastung des Trägerunternehmens** ab. Ferner wird die **Risikosituation der GmbH spürbar positiv beeinflusst**, da die bisher ungewisse – und daher nur schwer kalkulierbare – Verpflichtung in eine gewisse Verpflichtung transferiert wird, bei der die Höhe des Verpflichtungsumfangs und des Fälligkeitszeitpunktes klar und eindeutig vereinbart wird. Die verbleibende Ungewissheit beschränkt sich zukünftig nur noch auf die Zeit bis zum Erreichen der vereinbarten Altersgrenze.

PRAXISHINWEIS | Ein nicht zu unterschätzender Vorteil besteht auch darin, dass eine derartige Gestaltung in der Praxis viel leichter in eine Nachfolgeregelung zu integrieren ist, da die Nachfolger sich nicht mehr mit der möglichen Bewertung einer lebenslangen Versorgungsleistung auseinandersetzen haben.

Gestaltung
erleichtert spätere
Nachfolgeregelung

3.4 Veränderung der Versorgungssituation des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist gut beraten, wenn er die Umgestaltung seiner Pensionszusage als Anlass begreift, um seine **gesamte Versorgungssituation zu überprüfen und neu auszurichten**.

3.4.1 Altersversorgung aus der Pensionszusage

Eine solche Umgestaltung der Pensionszusage zugunsten einer Kapitalleistung ist zwar unter ertragsteuerlichen Gesichtspunkten als wertgleich anzusehen. Will der Geschäftsführer die ihm nach der Umgestaltung zustehende Kapitalleistung allerdings zur Wiederbeschaffung seiner ursprünglich zugesagten Altersrente einsetzen (z. B. für eine Rentenversicherung), so wird er schnell feststellen, dass es hierfür einer weitaus höheren Kapitalleistung bedürfte. Die ursprünglich zugesagte Altersrente kann daher nicht mehr als Planungsgrundlage für das spätere Erwerbserwerbseinkommen herangezogen werden.

3.4.2 Altersversorgung aus den freigesetzten Ausschüttungen

Allerdings eröffnet die Gestaltung dem Geschäftsführer die Möglichkeit, die Wirkungen der Umgestaltung der Pensionszusage durch zukünftige Gewinnausschüttungen zu kompensieren.

PRAXISHINWEIS | Durch die Begrenzung des Verpflichtungsumfangs wird die Belastung des handelsrechtlichen Ergebnisses durch ungewollte Pensionsrückstellungen verhindert. So werden Gewinne freigesetzt, die künftig wieder zur Ausschüttung zur Verfügung stehen. Diese Ausschüttungen können zur Ergänzung der Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers eingesetzt werden.

3.4.3 Alternative: Ergänzung der Pensionszusage durch eine U-Kassenzusage

Sofern die Gestaltung über Ausschüttungen nicht gewollt sein sollte, können die frei werdenden Mittel auch zugunsten einer weiteren betrieblichen Altersversorgung eingesetzt werden. Um eine weitere ungewollte Bilanzberührung zu vermeiden, würde sich eine mittelbare Versorgungszusage anbieten, die über den Weg der rückgedeckten Unterstützungskasse durchgeführt und finanziert wird.

Beachten Sie | Dieser Lösungsweg unterscheidet sich ertragsteuerlich jedoch deutlich vom Weg der Gewinnausschüttung. Während bei der Gewinnausschüttung nur die Beträge freigesetzt werden, die handelsrechtlich durch die Bildung ungewollter Pensionsrückstellungen blockiert werden und das steuerliche Ergebnis somit nicht berührt wird, führt die Finanzierung einer U-Kassenzusage auch zu einem steuerlich relevanten Aufwand.

4. Kapital statt Rente: Die Auswirkungen im Musterfall

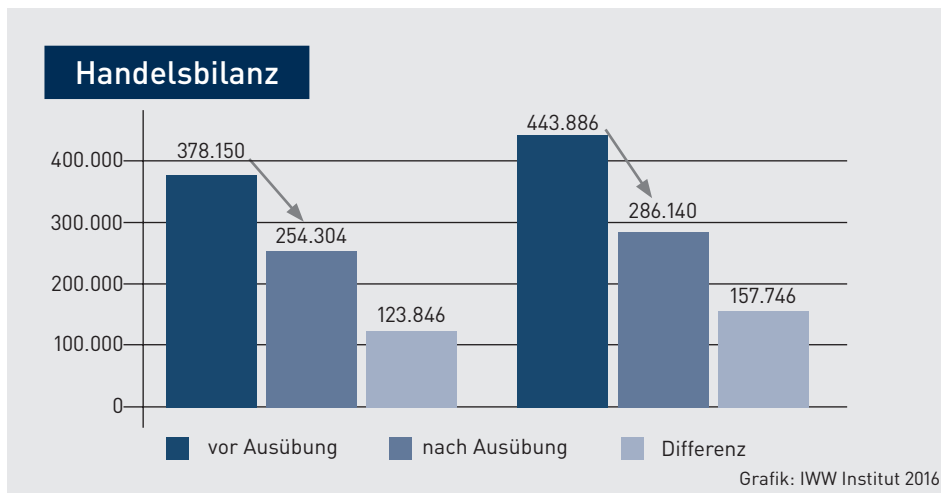
In unserem Musterfall würde die wertgleiche Umgestaltung dazu führen, dass der versorgungsberechtigte Geschäftsführer anstelle der bisher zugesagten lebenslangen Altersrente von monatlich 5.000 EUR zukünftig bei Erreichen der vereinbarten Altersgrenze ein Alterskapital von 683.698 EUR erhalten würde. Im Folgenden werden die Auswirkungen dargestellt, die sich im Musterfall ergeben würden.

Ursprünglich zugesagte Altersrente so nicht „wiederzubeschaffen“

Ausschüttungen als Ergänzung zur Altersversorgung

Finanzierungskosten steuerlich relevanter Aufwand

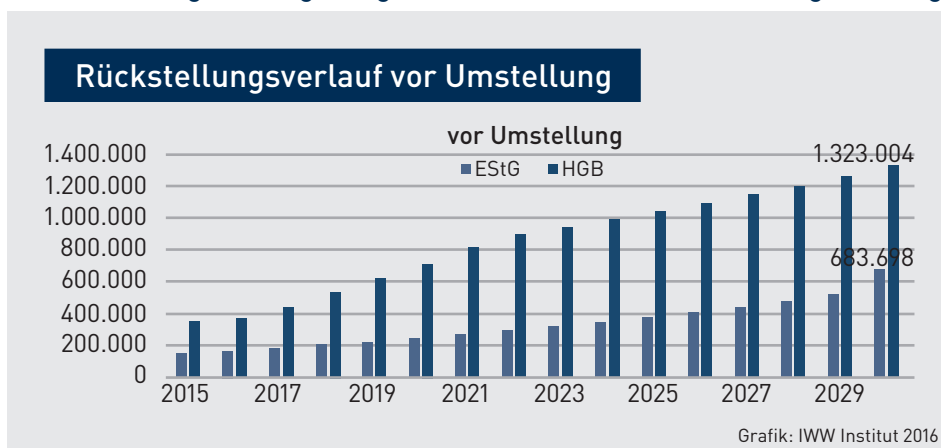
4.1 Darstellung der kurzfristigen handelsbilanziellen Entlastungswirkung



Ergebnis: Die HGB-Rückstellung wird bereits in 2016 um 123.846 EUR reduziert! Im Jahr 2017 beläuft sich die Entlastung dann auf 157.746 EUR.

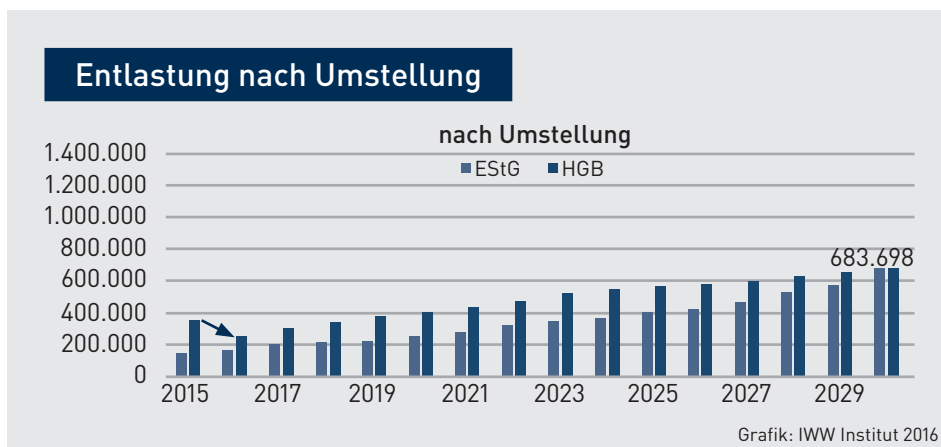
Rückstellung reduziert sich 2016 um über 120.000 EUR

4.2 Darstellung der langfristigen handelsbilanziellen Entlastungswirkung



Ergebnis: Die Differenz zwischen HGB- und EStG-Rückstellung summiert sich in der Istsituation bis zum Pensionsalter auf sagenhafte 639.698 EUR. Damit übersteigt die HGB-Rückstellung die EStG-Rückstellung um rd. 94 %!

Unglaubliche Differenz von rund 640.000 EUR



Ergebnis: Die HGB-Rückstellung wird nach der Umgestaltung auf eine Kapitalzusage auf die Höhe der Kapitaleistung begrenzt (hier: 683.698 EUR). Zum Pensionsalter sind die Rückstellungen der Höhe nach identisch. Das Entstehen der absehbaren Belastung des handelsrechtlichen Ergebnisses in Höhe von 639.306 EUR wird durch die Umgestaltung auf eine Kapitalzusage verhindert!

Absehbare Belastung von ca. 640.000 EUR wird verhindert

4.3 Auswirkungen auf die Versorgungssituation des Geschäftsführers

4.3.1 Bisherige Versorgungssituation

Legt man die bisherige Rentenzusage und die Annahme einer 2 %igen Rentensteigerung sowie eine durchschnittliche Steuerbelastung von 33 % in der Rentenphase zugrunde, so ergibt sich bislang folgendes Bild:

■ Bisherige Versorgungswerte

im Alter von	Brutto-Rente p. a.	Steuerbelastung	Netto-Rente p. a.
65	60.000 EUR	19.800 EUR	40.200 EUR
75	71.706 EUR	23.663 EUR	48.043 EUR
85	87.409 EUR	28.845 EUR	58.564 EUR

Netto-Rente als Vergleichsbasis

Die so ermittelte Netto-Rente bildet nun die Grundlage für die weiteren Vergleichsbetrachtungen.

4.3.2 Veränderungen durch die Umgestaltung in eine Kapitaleistung

Untersucht man im nächsten Schritt die Auswirkungen der Umgestaltung auf eine Kapitalzusage bei gleichzeitiger Annahme, dass die freigesetzten Gewinne von 639.306 EUR in voller Höhe an den Gesellschafter ausgeschüttet werden, so ergeben sich folgende Versorgungswerte:

■ Versorgungswerte bei Ausschüttung

	Brutto-Kapital	Steuerbelastung	Netto-Kapital
Kapitaleistung PZ	683.698 EUR	302.947 EUR	380.751 EUR
Gewinnausschüttung GmbH	639.306 EUR	168.617 EUR	470.689 EUR
Gesamt	1.323.004 EUR	471.564 EUR	851.440 EUR

Freigesetzte Mittel werden voll an den GGf ausgeschüttet

Erläuterung: Die o. g. Betrachtung unterstellt für die Kapitaleistung aus der Pensionszusage eine Steuerbelastung von 44,31 % (ohne KiSt und ohne Entlastung aus der Fünftelungsregelung). Ferner wird angenommen, dass die Gewinnausschüttung erst zum Pensionsalter stattfindet, sodass etwaige Zinserträge aus der Wiederanlage der Gewinnausschüttung zu vernachlässigen sind. Die angenommene Steuerbelastung für die Gewinnausschüttung beträgt 26,38 % (Abgeltungsteuer ohne KiSt). Ferner wird angenommen, dass der Geschäftsführer privat krankenversichert ist.

Geht man davon aus, dass der Geschäftsführer den ihm zufließenden Netto-Kapitalbetrag von 851.440 EUR im Privatvermögen mit durchschnittlich 3,0 % Zinsen p. a. anlegen kann und er in den Jahren seines Ruhestands jährlich den Betrag aus dem Konto entnimmt, der sich durch die **Addition der ursprünglich zu erwartenden Netto-Rente und der Steuerbelastung auf die erzielten Zinserträge** ermittelt, so ergeben sich folgende Versorgungswerte:

Durchschnittlicher Zinsertrag von 3 % wird unterstellt

■ Versorgungswerte bei Wiederanlage des „Netto-Kapitals“

im Alter von	Zinserträge p. a.	Netto-Rente p. a.	Steuer-Belastung	Kapital nach Entnahmen
65	25.543 EUR	40.200 EUR	6.738 EUR	830.045 EUR
75	18.271 EUR	48.043 EUR	4.820 EUR	574.451 EUR
85	3.382 EUR	58.564 EUR	892 EUR	113.035 EUR

Erläuterung: Die o. g. Betrachtung berücksichtigt für die Zinserträge eine Steuerbelastung von 26,38 % (Abgeltungsteuer ohne KiSt).

Die Vergleichsbetrachtung führt im Ergebnis dazu, dass nach der Umgestaltung auf eine Kapitalleistung über einen Zeitraum von knapp 22 Jahren eine Versorgungssituation hergestellt werden kann, die in der Netto-Betrachtung exakt der Situation mit der ursprünglich zugesagten Rentenleistung entspricht. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist das im Privatvermögen verwaltete Kapital durch die Entnahmen aufgezehrt.

MERKE | Die Istsituation mit der lebenslangen Rente entwickelt damit ihren wahren Vorteil erst dann, wenn der Versorgungsberechtigte älter als 87 Jahre wird. Zur Einschätzung dieses Ergebnisses sei darauf hingewiesen, dass nach der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes ein heute 65-Jähriger davon ausgehen kann, dass er rd. 83 Jahre alt wird. Das dargestellte Ergebnis beinhaltet somit einen Sicherheitspuffer von rd. 5 Jahren. Dies ist im Hinblick darauf, dass die amtliche Sterbetafel 2012/2014 nur die in der Vergangenheit stattgefundene Entwicklung abbildet, auch sachgerecht.

4.3.3 Alternative: Ergänzung durch U-Kassenzusage

Würde sich der Geschäftsführer alternativ dazu entscheiden, die durch die Umgestaltung freigesetzten Gewinne von 639.306 EUR in voller Höhe in eine U-Kassenzusage zu investieren, so hätte die GmbH der U-Kasse jährlich 42.620,40 EUR zuzuwenden. Die U-Kasse würde die Zuwendung ihrerseits zur Dotierung einer Rückdeckungsversicherung verwenden. Nach einer aktuellen Berechnung, die bei einer führenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaft eingeholt wurde, würden sich daraus folgende Versorgungswerte ergeben:

■ Versorgungswerte bei „U-Kassenmodell“

im Alter von	Rente p. a. garantiert	Rente p. a. inkl. Überschüsse	Kapital garantiert	Kapital inkl. Überschüsse
65	25.568,52 EUR	31.427,88 EUR	675.662 EUR	830.498 EUR

Erläuterung: Die o. g. Überschüsse sind nicht garantiert. Sie sind von der künftigen Entwicklung des Kapitalmarktes abhängig. Die o. g. Werte stellen Bruttowerte dar. Sie unterliegen der Besteuerung gem. § 19 EStG. Eine vertiefende Untersuchung der Nettowerte erfolgt hierzu nicht. Der Geschäftsführer könnte bei Erreichen der Regelaltersrente wählen, ob er die Versorgungsleistung in der Form einer lebenslangen Rente oder einer einmaligen Kapitalleistung beziehen möchte.

„Lebensdauer“
des Modells von
immerhin 22 Jahren

Sicherheitspuffer
von 5 Jahren nach
aktueller Sterbetafel

Überschüsse sind
nicht garantiert

MERKE | Da die Versorgungsleistungen aus der Pensionszusage nach der Umgestaltung über eine Kapitalleistung erbracht werden, erscheint es interessant, die U-Kassenleistung im Wege einer lebenslangen Rente zu wählen. Die beiden Versorgungswege würden sich somit optimal ergänzen.

Lebenslange
Rente als optimale
Ergänzung

5. Ertragsteuerrechtliche Beurteilung der Umgestaltung

5.1 Zulässigkeit einer Kapitalzusage

Eine Versorgungszusage, die bei Eintritt des Versorgungsfalls die Zahlung einer Kapitalleistung vorsieht, erfüllt die offen gestaltete Begriffsdefinition einer betrieblichen Altersversorgung nach § 1 Abs. 1 BetrAVG.

Auch das Steuerrecht geht davon aus, dass eine Kapitalzusage eine betriebliche Altersversorgung darstellt. In § 6a Abs. 1 Nr. 1 EStG ist deswegen festgelegt, dass eine Pensionsrückstellung nur gebildet werden darf, wenn und soweit der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat.

5.2 Umgestaltung in eine Kapitalzusage

Der Umgestaltungsvorgang unterliegt grundsätzlich der Prüfung auf der zweiten Prüfungsstufe gem. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG. Das Rechtsgeschäft muss daher sowohl dem formellen als auch dem materiellen Fremdvergleich entsprechen (zur Systematik der zweistufigen Prüfung vgl. ausführlich Pradl in: GStB 15, 244).

MERKE | Die bloße Umgestaltung einer lebenslangen Altersrente in eine Kapitalzusage, die ohne Eingriff in die weiteren Versorgungsbedingungen durchgeführt wird (wie z. B. Erweiterung um weitere biometrische Risiken), stellt eine Änderung der materiellen Versorgungsbedingungen dar, ohne dass dabei wertmäßig in den Umfang des Versorgungsversprechens eingegriffen wird. Sie führt auch nicht zu einer Neuzusage (siehe BMF 24.7.13, IV C 3 - S 20151110002, Rz. 350 ff.).

Da die Umgestaltung nicht zu einer Erhöhung der bisher zugesagten Versorgungsleistungen führt und es auch nicht zu einer Neuzusage kommt, können die Kriterien der Erdienbarkeit auch nicht zur Beurteilung der Üblichkeit des Rechtsgeschäfts herangezogen werden. Daher kann die Umgestaltung im Falle eines beherrschenden GGf auch dann stattfinden, wenn bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Inanspruchnahme der Versorgungsleistung keine zehn Jahre Restdienstzeit mehr vorhanden sind.

Beachten Sie | Eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Frage der nachträglichen Umgestaltung in eine Kapitalzusage ist der aktuellen steuerrechtlichen Rechtsprechung noch nicht zu entnehmen. Auch die Finanzverwaltung hat sich diesbezüglich noch nicht positioniert. Es muss damit gerechnet werden, dass eine Umgestaltung in eine Kapitalzusage unter dem Aspekt der betrieblichen Veranlassung untersucht wird. Im Rahmen des Fremdvergleichs stellt sich dann die Frage, ob ein Fremdgeschäftsführer auch zu einer derartigen Vertragsänderung bereit wäre.



ARCHIV
Ausgabe 7 | 2015
Seiten 242–250

Kriterien der
Erdienbarkeit
spielen keine Rolle

Hier finden sich m. E. objektiv nachvollziehbare und stichhaltige Argumente, die die Umgestaltung auch aus der Sicht eines Fremdgeschäftsführers vorteilhaft erscheinen lassen, sodass das Rechtsgeschäft selbst unter dem Gesichtspunkt des doppelten Fremdvergleichs als angemessen und üblich beurteilt werden kann:

- So kann der Geschäftsführer z. B. durch die Kapitalisierung der Versorgungsleistungen ausschließen, dass im Falle eines vorzeitigen Ablebens wesentliche Teile seiner Versorgungsansprüche untergehen.
- Ferner gewinnt er im Falle einer Kapitalisierung die Dispositionsfreiheit über das Versorgungskapital. Er kann die ihm dann zur Verfügung stehenden Mittel nach freiem Belieben in seinem Privatvermögen verwenden.
- Insbesondere kann er die Anfangsjahre des Ruhestands, die die Aussicht auf eine höhere Mobilität beinhalten, mit einem Mehr an Finanzmitteln ausstatten und somit die Lebensqualität in dieser Lebensphase steigern.

Dagegen sprechen würden der Verlust der Absicherung des Langlebigerisikos sowie der Umstand, dass die Höhe der Kapitalleistung nicht ausreichen wird, um die bisher zugesagte Rente im Privatvermögen wieder zu erlangen. Dies kann jedoch für sich alleine nicht als Begründung ausreichen, um die Gestaltung in den Bereich des Unüblichen zu verweisen; zumal die Frage nach der Angemessenheit der Höhe der Kapitalleistung m. E. so lange ins Leere geht, wie der Fiskus die Kapitalisierung auf der Grundlage des Barwertes nach § 6a EStG als wertgleich im steuerrechtlichen Sinne beurteilt.

Ergebnis: Die Umgestaltung ist ertragsteuerlich anzuerkennen, wenn die Anwartschaftsbarwerte der Zusage vor und nach der Änderung identisch sind. Eine derartige Umgestaltung erfüllt sowohl die Anforderungen des materiellen als auch des formellen Fremdvergleichs.

5.3 Gebot der Wertgleichheit

Bei einer solchen Umgestaltung ist jedoch zwingend auf das Gebot der Wertgleichheit zu achten. Andernfalls könnte das Rechtsgeschäft entweder zu einem Verzicht (Kapitalleistung zu niedrig) oder zu einer nicht mehr erdienbaren Zusageerhöhung (Kapitalleistung zu hoch) führen.

Der Transformationsvorgang ist unter Anwendung der anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik durchzuführen. Als Transformator dient hierzu der Anwartschaftsbarwert der bisherigen Pensionszusage. Das BMF hat klargestellt, dass ein möglicher Teilverzicht auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertes nach § 6a EStG zu prüfen ist (BMF 14.8.12, IV C 2 - S 2743/10/10001:001, BStBl I 12, 874). Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass ein Teilverzicht bzw. eine nicht mehr erdienbare Erhöhung der Pensionszusage dann nicht entstehen kann, wenn die Barwerte der Zusage vor und nach deren Änderung identisch sind.

Darüber hinaus sind die Ausführungen des BMF zur „Bilanzsteuerlichen Berücksichtigung von Abfindungsklauseln in Pensionszusagen nach § 6a EStG“ zu beachten:

Stichhaltige
Argumente pro
Fremdvergleich ...

... und weniger
stichhaltige
Gegenargumente

Anerkannte Regeln
der Versicherungs-
mathematik zu
beachten

Das BMF hat in diesem Schreiben klar festgelegt, wie Abfindungsklauseln formuliert sein müssen, um eine Steuerschädlichkeit zu vermeiden, und unter welchen Voraussetzungen die Finanzverwaltung von einer wertgleichen Kapitalleistung ausgeht (BMF 6.4.05 - IV B 2 - S 2176 - 10/05, BStBl I 05, 619).

5.4 Behandlung beim Geschäftsführer

5.4.1 Zufluss bei Einmalzahlung

Die Umgestaltung in eine Kapitalzusage bringt zunächst keine steuerrechtlichen Folgen für den Geschäftsführer mit sich. Diese ergeben sich erst im Zeitpunkt des Zuflusses der Versorgungsleistung. Mit der Zahlung der Kapitalleistung kommt es beim Geschäftsführer zum Zufluss von Arbeitslohn gem. § 19 EStG (BMF 24.7.13, Rz. 291, 370).

MERKE | Werden Versorgungsleistungen nicht fortlaufend, sondern in einer Summe gezahlt, handelt es sich um Vergütungen (Arbeitslohn) für mehrjährige Tätigkeiten i. S. d. § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG (vgl. BFH 12.4.07, BStBl II 07, 581), die bei Zusammenballung als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG zu besteuern sind. Die Gründe für eine Kapitalisierung von Versorgungsbezügen sind dabei unerheblich.

Beachten Sie | Ob die Anwendung der sog. Fünftelungsregelung für eine steuerliche Entlastung sorgen kann, kann erst im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Besteuerungsmerkmale beurteilt werden.

5.4.2 Zufluss bei Teilzahlungen

Will der Geschäftsführer die zusammengeballte Besteuerung der Kapitalleistung vermeiden (z. B. weil die Fünftelungsregelung ins Leere geht), so lässt sich dies u. U. über eine ratenweise Auszahlung der Kapitalleistung erreichen. Hierdurch kann die Gesamtsteuerbelastung im Einzelfall deutlich reduziert werden, da bei einer **ratenweisen Auszahlung der Kapitalleistung** der Geschäftsführer nur jeweils den Teilbetrag zu versteuern hat, der ihm im jeweiligen VZ zufließt.

MERKE | Arbeitslohn ist i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 EStG mit der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht zugeflossen; das ist in der Regel der Zeitpunkt des Eintritts des Leistungserfolgs oder der Möglichkeit, den Leistungserfolg herbeizuführen.

Da sich die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht nach den tatsächlichen Verhältnissen richtet, kann der Zufluss grundsätzlich nicht fingiert werden. **Eine Ausnahme macht die Rechtsprechung hiervon lediglich bei beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft.** Bei diesen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind (BFH 3.2.11, VI R 4/10, BStBl II 14, 493; BFH 15.5.13, VI R 24/12, BStBl II 14, 495).



INFORMATION
Wichtiges
BMF-Schreiben

Arbeitslohn erst
bei Zufluss der
Versorgungsleistung

Ratenweise
Auszahlung als
Gestaltungsmittel
prüfen

Fingierter
Zufluss bei
beherrschenden GGf

Allerdings werden von dieser Zuflussfiktion nur Gehaltsbeträge und sonstige Vergütungen erfasst, die die Kapitalgesellschaft den sie beherrschenden Gesellschaftern schuldet und die sich bei der Ermittlung ihres Einkommens ausgewirkt haben. Diese Handhabung wurde auch von der Finanzverwaltung bestätigt (BMF 12.5.14, IV C2 - S 2743/12/10001).

GESTALTUNGSHINWEIS | Da die Fälligkeit der Teilbeträge auf separate Stichtage in den einzelnen Jahren vereinbart wird und die Auszahlung derselben erst mit deren Fälligkeit erfolgt, fallen Fälligkeit und Auszahlung auf ein und denselben Zeitpunkt. Ein Zufluss von Arbeitslohn findet daher auch bei einem beherrschenden GGf erst im Zeitpunkt der Auszahlung des jeweiligen Teilbetrags statt.

Beachten Sie | Der Tatbestand der Zusammenballung kann dann allerdings nicht mehr erfüllt werden, sodass eine Anwendung der Tarifermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für die Teilzahlungen nicht in Betracht kommt (BMF 24.7.13, Rz. 371).

6. Zusammenfassung

Die Null-Zins-Politik der EZB bringt im Bereich der handelsrechtlichen Bewertung unmittelbarer Versorgungsverpflichtungen katastrophale Auswirkungen mit sich. Die im Zuge der negativen Zinsentwicklung explosionsartig zunehmenden handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen werden in den nächsten Jahren zu erheblichen Ergebnisbelastungen führen. Damit einhergehend kommt es zu einer inakzeptablen Reduzierung des Ausschüttungsvolumens sowie zu einer schmerzhaften Abschmelzung des Eigenkapitals.

Im Bereich der Geschäftsführer-Versorgung löst die erkennbare Entwicklung **zwingenden Handlungsbedarf** für die Trägerunternehmen aus, dem über unterschiedliche Maßnahmen Rechnung getragen werden kann.

Kapital statt Rente: So lautet das Motto der oben beschriebenen Handlungsoption zur Eindämmung der handelsrechtlichen Ergebnisbelastung. Durch die Umgestaltung in eine Kapitalzusage wird das sog. Langlebigerisikio eliminiert. Aus einer ungewissen Verpflichtung wird eine kalkulierbare Pensionsverbindlichkeit. Die ungewollte Ausweitung der handelsrechtlichen Pensionsrückstellungen wird dadurch verhindert. Das bisher blockierte Ausschüttungsvolumen wird wieder freigesetzt und steht zur weiteren Disposition zur Verfügung. Es kann somit zur Ergänzung der Altersversorgung des Geschäftsführers in Form von Ausschüttungen eingesetzt werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, die betriebliche Altersversorgung durch eine Unterstützungskassenzusage zu ergänzen.

ZUM AUTOR | Jürgen Pradl ist gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung und geschäftsführender Gesellschafter der Pensions Consult Pradl GmbH, Kanzlei für Altersversorgung, juergen.pradl@pcp-kanzlei.de

Fälligkeit und Zeitpunkt der Auszahlung „synchronisieren“

Schmerzhaftes Abschmelzen des Eigenkapitals droht

Umgestaltung in Kapitalzusage als Erfolgsmodell